

### Die Beheizungs- und Beleuchtungs- vorschriften.

#### Verbot der Beheizung vor dem 16. Oktober.

Die „Korr. Wilhelm“ teilt mit: Biewohl nach der Ministerialverordnung vom 1. September 1917 jede wie immer geartete Beheizung von Wohn-, Geschäfts-, Kanzlei-, Arbeits- und sonstigen Räumen bis einschließlich 15. Oktober 1917 verboten ist, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß zahlreiche Personen, namentlich solche, die über Gasöfen verfügen, ihre Räume bereits jetzt beheizen. Die Polizeidirektion wird gegen die Schuldtragenden strafend vorgehen. Übertretungen des Beheizungsverbotes können mit Geldstrafen bis zu 20,000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann auch die Einstellung der Lieferung von Gas oder Elektrizität verfügt werden.

In einzelnen Fällen, in welchen eine Beheizung aus sanitären Gründen vor dem 16. Oktober unvermeidlich ist, kann von der Polizeidirektion eine ausnahmsweise Bewilligung erteilt werden. Dem diesbezüglichen Gesuch ist ein ärztliches Zeugnis anzuschließen.

#### Ablieferung der Gasbogen.

Mit der Kundmachung der Polizeidirektion vom 15. September 1917 wurden alle Gasabnehmer verpflichtet, die in der Zeit vom 22. bis zum 26. September aufgelegten Fragebogen auszufüllen und bis zum 1. Oktober 1917 der zuständigen Mehl- und Brotkommission zuzusenden. Da zahlreiche Gasabnehmer dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, werden die Säumigen aufgefordert, die Fragebogen ehestens auszufüllen und nunmehr unmittelbar der Direktion der k. k. österr. Gaswerke zu übersenden. Gegen diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht umgehend nachkommen sollten, wird die Strafamtshandlung eingeleitet werden. Die bezügliche Ministerialverordnung sieht Geldstrafen bis zu 20,000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten vor. Bemerkt wird noch, daß jene, die noch nicht im Besitze von Fragebogen sind, sich diese bei der Direktion der Gaswerke zu beschaffen haben. Zur Abgabe des Fragebogens sind auch die staatlichen und militärischen Ämter und Anstalten verpflichtet.